

Habilitation und Rehabilitation (Art. 26)

Hilfsmittelversorgung und Assistenz im Bereich der Bildung, der Rehabilitation und der Teilhabe im Arbeitsleben

Fachforum A.3 Berlin, 14. Januar 2010

Dr. Christiane Schindler
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)
des Deutschen Studentenwerks

UN-Behindertenrechtskonvention

Art. 26 Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen ... um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ... umfassende ... berufliche Fähigkeiten ... zu erreichen und zu bewahren ...



UN-Behindertenrechtskonvention

Art. 24 Bildung

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft SGB XII

§54 Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind ... insbesondere

. . .

2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule ...



Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs

Die notwendigen Leistungen für Studierende mit Behinderung stehen häufig weder rechtzeitig noch im erforderlichen Umfang und nicht für alle Ausbildungsabschnitte gleichermaßen zur Verfügung.

<u>Ursache</u>: Die aktuelle Rechtslage und die restriktive Bewilligungspraxis der Träger der Sozialleistungen



Die Probleme im Einzelnen

Verspätete Finanzierungszusagen

Finanzierung oft nicht bedarfsdeckend

Eingliederungshilfe für Praktika oder Studium im Ausland: Ermessenssache des Leistungsträgers

Eingliederungshilfe nur bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss

Leistungen sind einkommens- und vermögensabhängig



Folgen

Rechtslage und Bewilligungspraxis erschweren Menschen mit Behinderung sowohl den Zugang zur Hochschulbildung als auch eine erfolgreiche Bewältigung des Studiums



Handlungsbedarf

Die sozialen Sicherungssysteme sind an die modernen Bildungswelten anzupassen.

Die Belange der Studierenden mit Behinderung sind in die gegenwärtigen Reformdebatten zur Eingliederungshilfe einzubeziehen.